

Verwaltungsanordnungen sind keine hinreichende Legitimation schulpolitischer Neuerungen.

„Grundsätzlich gelte, dass die Schule mit dem kompetenzorientierten Lehrplan 21 nicht grundlegend umgestaltet werde. Der Kompetenzorientierung liege ein Lern- und Unterrichtsverständnis zugrunde, das in der Aus- und Weiterbildung seit längerem vermittelt werde.“ So begründet die Zürcher Regierung nach einem Bericht der NZZ vom 18. März 2016 (S. 22) ihren Entscheid, die Vorbereitungsarbeiten zur Einführung des Lehrplans 21 weiterzuführen, obwohl demnächst in einer Volksabstimmung über diesen Lehrplan erst noch entschieden werden muss.

Die Argumentation wirft einige grundsätzliche Fragen zur Legitimität und Legitimationspraxis schulpolitischer und insbesondere curricularer Entscheidungen auf. Die Fragen stellen sich juristisch gesehen in nicht repräsentativen, sondern direkten Demokratien verschärft. Die Fragen betreffen die folgenden drei Aussagen: Zum ersten wird festgehalten, es handle sich bei der Kompetenzorientierung um keine grundlegende Umgestaltung der Schule, zum zweiten wird dies mit dem Hinweis begründet, ein entsprechendes Lehr- und Unterrichtsverständnis werde seit einiger Zeit in der Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer vermittelt und schliesslich wird implizite erklärt, dass für die hier angestrebte nicht grundlegende Umgestaltung von Schule keine öffentliche Legitimation erforderlich sei.

Auf die Frage, ob der Lehrplan 21 und das darin grundgelegte Unterrichtsverständnis (Lehr- und Lernverständnis) eine grundlegende Umgestaltung von Schule darstelle, gehe ich inhaltlich nicht mehr näher ein. Ich verweise stattdessen auf die neueste Analyse der Agenda 2030 der OECD, die Walter Herzog kürzlich auf dem Kongress der dt. Gesellschaft für Erziehungswissenschaften in Kassel vorgetragen hat. [„Die zweckrationale Verengung von Unterricht – am Beispiel der Agenda 2030. <http://www.walterherzog.ch/votr%C3%A4ge/2016/>].

Der zweite Punkt betrifft die angeführte Begründung, dass es sich beim LP21 um keine grundlegende Umgestaltung von Unterricht handle, da wesentliche Elemente der Neuausrichtung von Schule und Unterricht in Aus- und Weiterbildung bereits implementiert seien. Ich halte das für keine hinreichende Begründung. Zum einen sind Innovationen, welche in neue Lehrpläne aufgenommen werden, in aller Regel bereits geübte Praxen, die in Nischen der Selbstorganisation oder in offiziellen Schulversuchen eingeführt und erprobt sind. Ihre Aufnahme in Lehrpläne verallgemeinert diese neuen Lehrformen. Waren sie vorher inoffiziell, werden sie nun offiziell und für verbindlich für alle Schulen erklärt. Darin besteht ganz wesentlich die Funktion von Lehrplänen, eine Praxis als verbindlich zu erklären und andere, ältere Praxen als überholt. Solche amtlichen Qualifizierungen haben über den inhaltlich programmatischen Gehalt hinaus soziale Implikationen. Sie qualifizieren mittelbar immer auch Personen, solche, die für die eine oder die andere Praxis einstehen, sie praktizieren und ihr eigenes Berufsethos mit dieser ihrer Praxis verknüpft sehen. Das ist die andere Seite der Innovation. Für Lehrerinnen und Lehrer, die sich der älteren Praxis verpflichtet fühlen, bedeutet das, dass ihre bisherigen Überzeugungen und Kompetenzen an Anerkennung verlieren. Je nachdem wie einfach oder schwierig die Umstellung auf die neue verbindlich erklärte Praxis sich ihnen darstellt, umso grundlegender erscheint ihnen dann die geforderte Umgestaltung. Der offizielle Hinweis darauf, dass die Praxis in Grundausbildung und Weiterbildung bereits integriert sei,

kann das Gewicht der Umstellung nicht verkleinern. Auch eine neue Praxis, die gleichsam ‚schleichend‘ oder trendmässig sich breitgemacht hat, unterstützt durch Aus- und Weiterbildung, bedarf einer schulpolitischen Legitimation. Die gilt umso mehr, wenn die neue geforderte Praxis eine massgebliche Umstellung bisheriger Lehr- und Lernroutinen impliziert.

Es kann deshalb nicht verwundern, dass eine bedeutsame Anzahl von erfahrenen und erprobten Lehrpersonen eine solche Umstellung ihres Unterrichts als bedeutsam einstuft und deshalb eine öffentliche Legitimation dieses in ihrer Wahrnehmung angeordneten Paradigmawechsels einfordern. Und mehr als das, es ist eine demokratisch gut begründete Erwartung. Denn sie ist nicht allein als Forderung von weisungsgebundenen Angestellten verständlich, sondern auch darüber hinaus. Der blosser Hinweis darauf, dass auf dem Wege dienstlicher Verpflichtungen eine Umsteuerung bereits erfolgt sei, kann nicht als hinreichende Begründung dafür gelten, Umgestaltungen der Schule als nicht grundlegend zu erklären.

Was nun den letzten Punkt angeht, so liegt die Beantwortung der Frage, welche administrativen Massnahmen einer eigenen Legitimation bedürfen, die über die generelle Legitimation der Exekutive in Fragen der Schulgestaltung hinausgeht, nicht ausschliesslich in der Kompetenz der Exekutive selber. Dies gilt insbesondere dann, wenn mittels einer Volksinitiative eine solche fallbezogene Legitimation eingefordert wird. Der Entscheid der Zürcher Regierung erweckt im vorliegenden Fall zumindest den Eindruck der Geringschätzung eines demokratischen Grundrechtes. Er unterstellt implizite, dass a) die Abstimmung in der Sache für die Initianten negativ ausgeht oder b) bei einem positiven Ausgang der Abstimmung an der eingeleiteten Reform in ihrer Grundrichtung festgehalten werden könne und auch werde. Da es bei der eingereichten Volksinitiative und generell beim verbreiteten Widerstand gegen den Lehrplan21 sehr vielmehr exakt um dieses „der Kompetenzorientierung zu Grunde liegende Lehr- und Unterrichtsverständnis“ geht, also um die Grundrichtung der Reform, und sehr viel weniger um den neu einzuführenden Lehrplan, lässt den Entscheid nicht bloss als Geringschätzung demokratischer Mitbestimmungsrechte in Fragen der Schulpolitik, sondern als deren Missachtung erscheinen.

Und schliesslich, ganz unabhängig von dem konkreten Sachverhalt, um den es hier geht, trägt der Entscheid der Regierung dazu bei, das Vertrauen in die Schulpolitik von Regierung und Administration zu untergraben.

Aarau, im April 2016

Rudolf Künzli